

haltenen schweren Verletzungen von Verbotsnormen als Kriegsverbrechen mit der Bestimmung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Kodex internationaler Verbrechen aufzunehmen.

Während in Art. 6 Buchst. c IMT-Statut Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch in Verbindung mit dem Tatbestand des Aggressionskrieges erfaßt sind, bestimmt Art. I der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 ausdrücklich, „daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, gemäß dem Völkerrecht ein Verbrechen ist“.<sup>38</sup> Diese Feststellung bedeutet eine entscheidende Weiterentwicklung gegenüber dem IMT-Statut.

Von der Mehrheit der Staaten wird gefordert, solche schweren Verletzungen des Völkerrechts, wie sie die *Verbrechen der Apartheid und des Kolonialismus* darstellen, sowie die *ökonomische Aggression* als Tatbestand in den Kodex aufzunehmen.<sup>39</sup> Vor allem Entwicklungsländer schätzen ein, daß ökonomische Drude- und Zwangsmaßnahmen sich gegen die Stabilität und territoriale Integrität der Staaten richten. So verwies z. B. der Vertreter Sierra Leones im Rechtsausschuß auf die Drohung Südafrikas, ökonomische Zwangsmaßnahmen gegen solche Nachbarländer zu ergreifen, die Gegner der Apartheid unterstützen.<sup>40</sup>

Angesichts der Gefahren, die *Aktivitäten von Söldnerbanden* für die Unabhängigkeit und Sicherheit junger Nationalstaaten bedeuten, wird von der Mehrheit der Staaten gefordert, diese völkerrechtswidrigen Handlungen als einen selbständigen Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit in den Kodex aufzunehmen.<sup>41</sup>

Weiterhin wird in den Stellungnahmen der Staaten dem *Tatbestand des internationalen Terrorismus* zunehmend Beachtung geschenkt. In Übereinstimmung mit einer Reihe anderer Staaten schlugen die Vertreter der UdSSR, Bulgariens, der DDR und der CSSR im Rechtsausschuß vor, solche terroristischen Aktivitäten in den Kodex aufzunehmen, die den Frieden und die internationale Sicherheit gefährden, mit Unterstützung des Staates begangen werden und demzufolge eine Form des Staatsterrorismus darstellen.

Solche internationalen kriminellen Handlungen wie Flugzeugentführung, Piraterie, Falschmünzerei oder Drogenhandel stellen ohne Zweifel eine Beeinträchtigung des friedlichen Zusammenlebens der Staaten dar und gefährden das Leben von Menschen; sie sind jedoch nicht als schwerste internationale Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zu klassifizieren und demzufolge auch nicht — wie dies einige Staaten fordern — in den Kodex aufzunehmen.

Nicht jede Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, auch wenn sie schwerwiegend ist, stellt ein internationales Verbrechen im Sinne des Kodex dar. Vielmehr muß es sich um die Verletzung einer grundlegenden Verpflichtung zur Erhaltung des Friedens sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschheit handeln. Das mit der Verletzung angegriffene Rechtsschutzobjekt stellt demzufolge das entscheidende Kriterium dar, d. h. die in den Kodex aufzunehmenden Tatbestände sind Verbrechenshandlungen, für die diejenigen Personen, die diese Verbrechen begangen haben, nach Völkerrecht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil diese Verbrechen einen Angriff auf die höchsten Güter der Menschheit — Frieden und Sicherheit — darstellen. Solche Handlungen sind vor allem dadurch charakterisiert, daß sie eine unmittelbare Gefahr für die Gewährleistung des Schutzes essentieller Interessen nicht einzelner Personen, sondern der gesamten Menschheit bedeuten.

#### Zum Medianismus der Durchsetzung des Kodex

In der ILC und im Rechtsausschuß der UN-Vollversammlung fand bereits ein erster Meinungsaustausch zur Frage der Durchsetzung eines künftigen Kodex statt. Dabei vertraten einige Vertreter die Auffassung, daß der Kodex nur dann effektiv und universell durchgesetzt werden könne, wenn ein ständiger internationaler Strafgerichtshof geschaffen werde. Dies sei insbesondere zur Ahndung solcher Verbrechen notwendig, die von Personen im Staatsapparat geplant, vorbereitet oder durchgeführt würden.<sup>42</sup>

Dieser Vorschlag ist jedoch angesichts des gegenwärtigen Standes der internationalen Beziehungen unrealistisch. Er wird insbesondere von Vertretern imperialistischer Staaten unterstützt, die die Fertigstellung des Kodex von der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs abhängig machen und damit das gesamte Projekt vereiteln wollen. Zahlreiche Delegierte, darunter die der DDR, vertraten den Stand-

punkt, daß die Rechtsprechung über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit grundsätzlich durch nationale Gerichte ausgeübt werden sollte. Sie verwiesen darauf, daß die große Mehrheit der Personen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen vor Gericht gestellt wurden, von Gerichten der Staaten verurteilt wurden, deren Staatsbürger sie waren oder auf deren Territorium diese Verbrechen verübt wurden. Nur die Hauptkriegsverbrecher des zweiten Weltkrieges sind von den Internationalen Militärgerichtshöfen in Nürnberg und Tokio, die gemäß ihren Statuten nur für diesen Zweck geschaffen wurden, abgeurteilt worden. Dieses Konzept sollte auch der Durchsetzung der Bestimmungen des Kodex zugrunde gelegt werden.

Die Zuständigkeit nationaler Gerichte für die Ahndung internationaler Verbrechen und anderer Straftaten ist auch in den in Kraft befindlichen diesbezüglichen Konventionen, wie z. B. Art. VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, Art. V der Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. November 1973<sup>43</sup> und Art. 7 der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973<sup>44</sup>, vereinbart worden.

Im übrigen hat die ILC bereits bei der Ausarbeitung des

1. Entwurfs des Kodex im Jahre 1951 die Zuständigkeit nationaler Gerichte für die Bestrafung der dort aufgeführten Verbrechen in Betracht gezogen, solange keine Übereinkunft über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes getroffen wird.

Der Spezialberichterstatler hat in der auf der 37. Tagung der ILC vorgelegten Konzeption für den künftigen Kodex zur Frage seiner Durchsetzung noch nicht Stellung genommen.<sup>45</sup> Dieses Herangehen erscheint richtig, denn zunächst sollte sich die ILC auf die Fertigstellung des Entwurfs des Kodex konzentrieren, ehe Entscheidungen über den angemessenen Mechanismus zu seiner Durchsetzung getroffen werden können.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß die bisher von der ILC und ihrem Spezialberichterstatler D. Thiam geleistete Arbeit eine gute Grundlage für weitere Schritte zur Schaffung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit bildet. Es kommt jetzt darauf an, die Arbeit zügig fortzusetzen, um den Staaten und Völkern ein weiteres völkerrechtliches Instrument in ihrem Kampf gegen schwerste internationale Verbrechen, die die Erhaltung des Weltfriedens und die Gewährleistung der internationalen Sicherheit bedrohen und eine Gefährdung für die gesamte Menschheit bilden, zur Verfügung zu stellen. Dies würde zweifellos einen Beitrag zur Verwirklichung der gegenwärtig wichtigsten Aufgabe, der Erhaltung und Sicherung des Friedens, und damit zur Verwirklichung der grundlegenden Normen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen darstellen.

38 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, S. 220.

39 Zu den einzelnen Vorschlägen der in den Kodex aufzunehmenden Tatbestände vgl. A/40/10, S. 5 ff. und A/CN.4/377, S. 5 ff.

40 A/C.6/40/SR.23. Vgl. auch die Stellungnahmen Tansanias, ebenda, SR.28; Algeriens, ebenda, SR.34; Athiopiens, ebenda, SR.27.

41 A/CN.4/377, S. 18 ff.

42 A/CN.4/L.382, S. 25 ff.

43 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 886 ff.

44 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, S. 893 ff.

45 A/40/10, S. 16 ff.

#### Materialien einer internationalen Zivilrechtskonferenz

Als Veröffentlichung des Instituts für Zivilrecht der Eötvös-Loránd-Universität Budapest erschienen im Juni 1986 die Materialien einer internationalen Zivilrechtskonferenz Ober die rechtliche Struktur der Unternehmen. (The Legal Structure of the Enterprise, zwei Bände, herausgegeben von F. Mád, Budapest 1985, 510 Seiten). Sie enthalten Beiträge von Juristen aus 17 Ländern zu folgenden vier Themenkreisen: Unternehmensformen, Verhältnis von Unternehmen und Staat, innere Organisations- und Leitungsstrukturen, Unternehmen und Außenwirtschaft. Die Beiträge sind überwiegend in Englisch oder in Deutsch wiedergegeben. In der Reihenfolge der vier Themenkreise lieferten Beiträge zum Redit der DDR M. Posch, H. U. Hochbaum, D. Maskow und F. Enderlein.

#### Neu im Verlag Tribüne Berlin

Soeben erschien Heft 1 der neuen Reihe „Arbeitsrechtliche Entscheidungen für die Praxis“ (64 Seiten; EVP: 1,90 M), die jährlich mit einem Heft fortgeführt werden soll. Die Herausgeber und Autoren — Richter des Senats für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts — erläutern in Anmerkungen Beschlüsse von Konfliktkommissionen sowie Entscheidungen von Kreis- und Bezirksgerichten und des Obersten Gerichts. In Heft 1 werden u. a. Probleme des personengebundenen Urlaubs, der Differenzierung der Jahresendprämie, der Vereinbarung des Arbeitsortes, der Angemessenheit von Disziplinarmaßnahmen und der materiellen Verantwortlichkeit behandelt.